



MARKTGEMEINDE ZURNDORF

Bezirk Neusiedl am See / Burgenland

2424 Zurndorf, Obere Hauptstraße 39 Tel. 02147/2201 Fax 2201-21

e-mail: post@zurndorf.bgld.gv.at, www.zurndorf.at

Überlassungs- bzw. Benützungsvereinbarung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf für private und öffentliche Veranstaltungen

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Zurndorf, Obere Hauptstraße 39, 2424 Zurndorf, vertreten durch den Bürgermeister oder einer bevollmächtigten Person als **Vermieterin** und

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

als **Mieter/in**.

§ 1 Mietobjekt

Bei dem Mietobjekt, welches dem Mieter/der Mieterin zur Nutzung entsprechend der im § 2 angeführten Vertragsdauer überlassen wird, handelt es sich um den Grillplatz der Marktgemeinde Zurndorf am Leithaspitz sowie dem zugehörigen Inventar (lt. nachstehend angeführter Liste).

§ 2 Vertragsdauer/Tage

Das in § 1 bezeichnete Mietobjekt wird dem Mieter/der Mieterin für dessen/deren Veranstaltung für die Zeit vom _____ bis _____ entgeltlich überlassen. Dabei ist auf die beiliegende „Richtlinie für die Überlassung bzw. Benützung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf, Bedacht zu nehmen und diese einzuhalten.

§ 3 Entgelt

Die Höhe des Entgeltes und die Zahlungsmodalitäten sind der beiliegenden Richtlinie für die Überlassung bzw. Benützung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf zu entnehmen.

§ 4 Gerichtsstandsvereinbarung

Für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehende Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Neusiedl am See zuständig.

§ 5 Allfälliges

Diese Vereinbarung unterliegt der durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Zurndorf vom 30. Juni 2020 genehmigten „Richtlinie für die Überlassung bzw. Benützung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf“ und ist nur gemeinsam mit dieser gültig.

Dem Mieter wird ein Exemplar (Kopie) dieser Richtlinie gleichzeitig mit Unterfertigung dieser Vereinbarung ausgehändigt.

Inventarliste Grillplatz

☐ **Ausstattung allgemein:**

Zwei Feuerlöscher, ein Kehrset (bestehend aus einem Besen und einer Mistschaufel), zwanzig Stück Aschenbecher, drei funktionstüchtige Kühlschränke, drei Müllbehälter (einer für Asche, 12 Tische und 22 Bänke)

☐ **Sanitäre Anlagen (WC Damen; WC Herren; WC Barrierefrei):**

Je eine WC-Bürste und je ein Müllbehälter

☐ **Grillplatz Außenanlage:**

Drei Müllbehälter

Die nachfolgenden Punkte sind entsprechend auszufüllen und durch Unterschrift zu bestätigen.

VOR Nutzung des Grillplatzes samt Inventar:

Zustand **und** Inventar des Grillplatzes überprüft:

- ☐ JA
☐ NEIN

Schlüssel übernommen:

- ☐ JA
☐ NEIN

Reinigungsgebühr in Höhe von

- ☐ € 200,00

in bar am erhalten

Eine Kopie der Richtlinie für die Überlassung bzw. Benützung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf wurde ausgehändigt, gelesen sowie die dazugehörige Überlassungs- bzw. Benützungsvereinbarung (kurz: Vereinbarung) entsprechend ausgefüllt:

Datum, Name und Unterschrift des Mieters:

Datum, Name und Unterschrift des Vermieters:

NACH Nutzung des Grillplatzes samt Inventar:

Zustand **und** Inventar des Grillplatzes überprüft:

- ☐ JA
- ☐ NEIN

Schlüssel retourniert:

- ☐ JA
- ☐ NEIN

Die angeführten Punkte wurden nach Nutzung des Grillplatzes ordnungsgemäß ausgefüllt und durch Anbringen der Unterschrift bestätigt.

Im Zusammenhang mit der Nutzung bzw. Vermietung des Grillplatzes samt Inventar bestehen somit weder gegenüber dem Vermieter noch gegenüber dem Mieter weitere Ansprüche.

.....
Datum, Name und Unterschrift des Mieters:

.....
Datum, Name und Unterschrift des Vermieters:



MARKTGEMEINDE ZURNDORF

Bezirk Neusiedl am See / Burgenland
2424 Zurndorf, Obere Hauptstraße 39 Tel. 02147/2201 Fax 2201-21
e-mail: post@zurndorf.bgld.gv.at, www.zurndorf.at

Zurndorf, am 30.06.2020

Richtlinie für die Überlassung bzw. Benützung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf

Reservierung und Vermietung des Grillplatzes

1. Eine Reservierung des Grillplatzes für eine Tagesveranstaltung in den Monaten April bis Oktober ist ab 1. Jänner des jeweiligen Jahres möglich. Auf jährlich wiederkehrende Termine von Veranstaltungen durch Vereine (juristische Personen) ist Rücksicht zu nehmen.
2. Der Grillplatz kann tageweise in den Monaten April bis Oktober (Ausnahmen auf Antrag) angemietet werden.
3. Der Grillplatz wird nur an juristische Personen (Vereine) bzw. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Zurndorf haben vermietet.
4. Für die Reservierung bzw. Anmietung des Grillplatzes bedarf es eines schriftlichen Antrages (E-Mail ausreichend) an die Vermieterin.
5. Die Vermieterin verpflichtet sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen über den Antrag zu entscheiden und den Antragsteller über die Entscheidung in schriftlicher Form (auch per E-Mail möglich) zu verständigen. Gleichzeitig ist dem Mieter eine Kopie dieser Richtlinie zu übermitteln.
6. Erst nach Zahlung der Reinigungsgebühr in Höhe von EUR 200,00 ist die Reservierung des Grillplatzes sowie dessen rechtskonformen und widmungsgemäßen Nutzung rechtswirksam.
7. Eine Weitergabe der Reservierung des Grillplatzes an andere Personen (juristische oder natürliche) ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet.
8. Ein Rücktritt von dieser Vereinbarung ist spätestens einen Monat vor dem Reservierungstermin der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben. In diesem Fall wird die bereits entrichtete Reinigungsgebühr rückerstattet.

Voraussetzungen für eine widmungsgemäße Nutzung des Grillplatzes für öffentliche und private Veranstaltungen:

1. Wird der Grillplatz für öffentliche Veranstaltungen angemietet, so hat der Mieter für die ordnungsgemäße Anmeldung der Veranstaltung, in Entsprechung des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 2/1994 idgF Sorge zu tragen und diese so auszuhängen, dass sie leicht eingesehen werden kann. Darüber hinaus hat der Mieter die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.
2. Der Mieter haftet für die Einhaltung etwaiger behördlicher Auflagen und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für derartige Veranstaltungen.
3. Die Vermieterin (Marktgemeinde Zurndorf) bestätigt, dass der Grillplatz die Voraussetzungen für die Durchführung von privaten und öffentlichen Veranstaltungen in Entsprechung dem burgenländischen Veranstaltungsgesetz LGBl. 2/1994 idgF erfüllt. Die entsprechenden Bescheide sind nach deren Erteilung durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde am Grillplatz so auszuhängen, dass sie leicht eingesehen werden können.

Kosten

1. Die Reinigungsgebühr beträgt € 200,00.
2. Der Schlüssel für den Grillplatz kann ab Donnerstag vor der geplanten Nutzung im Gemeindeamt abgeholt werden und muss spätestens am darauffolgenden Montag nach der Nutzung im Gemeindeamt wieder abgegeben werden.
3. Die Reinigungsgebühr wird zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrages fällig und ist in bar im Gemeindeamt zu hinterlegen. Erst bei Bezahlung der Reinigungsgebühr wird die Reservierung gültig. Ein entsprechender Vermerk ist in der Überlassungs- bzw. Benützungsvereinbarung (kurz: Vereinbarung) anzubringen. Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Reservierung.
4. Eine separate Verrechnung der Stromkosten erfolgt nicht.

Benützung

1. Die Benützung des Grillplatzes ist nur in Anwesenheit des Mieters gestattet.
2. Eine Weitergabe der vereinbarten Nutzungsbewilligung an andere Personen ist nicht gestattet. In besonderen Fällen ist dies nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
3. Veränderungen an der Infrastruktur, insbesondere der elektrischen Anlagen, sind strengstens untersagt.

4. Vom Mieter wird zu Kenntnis genommen, dass auf dem Grillplatz seitens der Gemeinde kein Geschirr und keine Toilettenartikel zur Verfügung gestellt werden.
5. Seitens des Vermieters werden lediglich die Baulichkeiten sowie das in der Inventarliste angeführte Inventar zur Verfügung gestellt.
6. Das Hantieren mit offenem Feuer ist nur bei der offenen Feuerstelle erlaubt. Dabei ist die Glut so klein zu halten, dass nicht die Gefahr eines Funkenfluges besteht. Bei Verlassen des Platzes ist dafür Sorge zu tragen, dass das Feuer gelöscht und keine Glut mehr vorhanden ist. Die ausgekühlte Asche ist in die vorgesehenen Behälter zu füllen. Bei mitgebrachten Grillgeräten ist ebenso vorzugehen.
7. Weiters werden von der Gemeinde Zurndorf Behältnisse für die Mülltrennung zur Verfügung gestellt. Diese Behältnisse dürfen nur mit innenliegenden Müllsäcken, welche der Mieter selbst mitzubringen hat, verwendet werden. Der Müll muss ordnungsgemäß getrennt werden. Eine Abnahme des Grillplatzes mit nicht getrenntem Müll wird nicht vorgenommen. Das Verbrennen von Müll ist strengstens untersagt.
8. Sperrige Gegenstände (z.B. Glasscherben) sind separat zu entsorgen.
9. Das Übernachten auf dem Grillplatz ist nicht gestattet.
10. Nach Benützung ist der gesamte Grillplatz sowie die Grillstelle aufzuräumen.
11. Die Bänke und Tische dürfen nicht durch Nägel oder Heftklammern (durch Befestigen einer Tischdecke oder Papier) beschädigt werden.
12. Beim Verlassen des Grillplatzes hat sich der Mieter/die Mieterin davon zu überzeugen, dass sämtliche Wasserhähne abgestellt sind und die Beleuchtungsanlage außer Betrieb ist.
13. Die Verwendung einer privaten Musikanlage/Lautsprechanlage ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde und bis maximal Mitternacht möglich, wobei ab 22 Uhr die Lautstärke der Musik zu drosseln ist. Live-Musik ist ebenfalls nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde bis 22 Uhr möglich.
14. Vor Benützung des Grillplatzes samt Inventar ist eine Vereinbarung abzuschließen und durch den Vermieter/Vermieterin sowie dem Mieter/Mieterin zu unterschreiben. Die Vereinbarung ist Teil dieser Richtlinie.

Schäden

Der Mieter/die Mieterin haftet für alle von ihm/ihr oder von den Besuchern verursachten Schäden und Verschmutzungen. Der angerichtete Schaden ist umgehend der

Gemeindeverwaltung oder dessen Beauftragten zu melden. Ein entstandener Schaden ist der Gemeinde Zurndorf zu ersetzen.

Die Marktgemeinde Zurndorf haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf entstehen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung hat die Marktgemeinde Zurndorf das Recht, nach nachweislicher Ermahnung durch eine verantwortliche Person der Marktgemeinde Zurndorf die Veranstaltung polizeilich auflösen zu lassen und die Nutzung des Grillplatzes mit sofortiger Wirkung zu beenden. In derartigen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen die Marktgemeinde Zurndorf nicht möglich.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 (Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2020) in Kraft, gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen im Zusammenhang mit der Vermietung und der Nutzung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf außer Kraft. Öffentliche Veranstaltung dürfen erst nach Erteilung der Veranstaltungsstättengenehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See abgehalten werden.

Für die Marktgemeinde Zurndorf

Der Bürgermeister:



Werner Friedl